

**Beilage zur Weisung Erlass einer Verordnung über die Sonderschulen der Stadt Winterthur**

Entwurf Text Verordnung	Kommentar
<p><b>Verordnung über die Sonderschulen</b></p> <p>Das Stadtparlament beschliesst gestützt auf Art. 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. September 2021:</p>	<p>Es gehört zu den Aufgaben des Stadtparlaments, die Grundzüge der Organisation städtischer Sonderschulen festzulegen. Die nGO gibt in Art. 58 Abs. 3 zudem vor, dass die Aufsicht über die Sonderschulen beim Stadtrat liegt, welcher das Nähere regelt.</p>
<p><b>Art. 1 Grundlagen</b></p>	
<p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Grundzüge der Organisation der Sonderschulen der Stadt Winterthur.</p>	<p>Wie in der Weisung ausgeführt ist zwischen dem Betrieb der Sonderschulen und den sonderpädagogischen Massnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler zu unterscheiden. In dieser Verordnung werden nur die Grundzüge der Organisation der Sonderschulen, die von der Stadt geführt werden, geregelt.</p>
<p><sup>2</sup> Die Sonderschulen sind im Sinne von § 2 des Volksschulgesetzes zu führen.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung soll festgehalten werden, dass die Sonderschulen sich analog der Volksschule ausrichten und beispielsweise keine extremen pädagogischen oder konfessionellen Ausrichtungen übernehmen.</p>
<p><b>Art. 2 Angebot</b></p>	
<p><sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt das Angebot und ist für die Sicherstellung und Förderung der Qualitäts- und Schulentwicklung verantwortlich.</p>	<p>Gemäss der nGO obliegt die Vertretung der Stadt als Trägerschaft und der Erlass aller weiteren Bestimmungen dem Stadtrat. Dazu gehört auch, dass er das Angebot der Schulen festlegt, wobei die Versorgungsplanung des Kantons (Volksschulamt) zu berücksichtigen ist.</p>
<p><sup>2</sup> Er stellt sicher, dass die Institutionen:  a. vom Kanton als Sonderschulen anerkannt werden;  b. ihr Angebot und ihre Dienstleistungen jeweils den sich verändernden Rahmenbedingungen und Bedürfnissen anpassen.</p>	<p>lit. a: Die Schulen müssen so geführt werden, dass sie die kantonalen Vorgaben erfüllen.  lit. b: Als Rahmenbedingungen sind beispielsweise die kantonalen Vorgaben zur Sonderschulung und zur Finanzierung derselben zu verstehen. Andererseits sind aber auch gesellschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Art. 3 Leitung</b></p>	
<p>Die Sonderschulen werden je von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter, welche in das zuständige Departement eingegliedert sind, geführt.</p>	<p>Auch bisher waren die Schulleitungen in das Departement eingegliedert. Die Möglichkeit zur Co-Leitung und/oder von Teilzeitanstellungen ist im Rahmen der städtischen Personalgesetzgebung gewährleistet.</p>
<p><b>Art. 4 Sonderschulkonferenzen</b></p>	

Entwurf Text Verordnung	Kommentar
<sup>1</sup> Alle Mitarbeitenden einer einzelnen Sonderschule bilden die jeweilige Sonderschulkonferenz.	Die Sonderschulkonferenzen umfassen auch die Verwaltungsmitarbeitenden. Da sie Bestandteil der Organisation der Schulen sind, ist deren Bestand neu vom Stadtparlament festzulegen.
<sup>2</sup> Die Teilnahme ist ab einem Beschäftigungsgrad von 25% obligatorisch.	Für die Mitarbeitenden mit einem tieferen Beschäftigungsgrad ist die Teilnahme freiwillig.
<sup>3</sup> Die Sonderschulkonferenzen dienen der Mitwirkung, der Koordination innerhalb der jeweiligen Schule und dem Informationsaustausch.	Die Sonderschulkonferenz dient der Mitwirkung, der Organisation und dem Informationsaustausch unter allen Mitarbeitenden, also auch dem Sekretariat und dem Hausdienst.
<b>Art. 5 Ausführungsbestimmungen</b>	
<sup>1</sup> Der Stadtrat regelt das Nähere, insbesondere den Schulbetrieb, die Elternmitwirkung und das Betreuungsangebot.	Alles Weitere ist vom Stadtrat in seinem Reglement zu regeln, insbesondere der Schulbetrieb, die Elternmitwirkung und zusätzliche Angebote
<sup>2</sup> Die Elternmitwirkung bezweckt die Kontaktpflege, den regelmässigen Informations- und Meinungsaustausch sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternschaft.	Ziel der Elternmitwirkung ist eine sinnvolle und gewinnbringende Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule zum Wohl der Kinder. Bei der institutionellen Ebene geht es dabei um ein Engagement in einem Elternrat, Elternforum oder ähnlichen Einrichtungen.
<sup>3</sup> Für in Winterthur schulpflichtige Kinder finden die Regelungen über die schulergänzende Kinderbetreuung im schulischen Bereich sinngemäss Anwendung.	In Bezug auf die Betreuung für in Winterthur schulpflichtige Kinder ist zu beachten, dass deren Beiträge nicht höher sein dürfen als gemäss den Regelungen der Verordnung über die Kinderbetreuung im schulischen Bereich vom 27. April 1998 und dem Betriebs- und Beitragsreglement des Stadtrats über die Kinderbetreuung im schulischen Bereich vom 23. Mai 2012. Soweit das Betreuungsangebot die Öffnungszeiten gemäss Leistungsvereinbarung überschreitet, ist dieses als vom Kanton nicht mitfinanziertes separates Angebot zu führen.